

# BGer 7B\_1342/2024 vom 27. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1342\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1342_2024)

FR: TF 7B\_1342/2024 du 27 janvier 2025

IT: TF 7B\_1342/2024 del 27 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2024 reicht C. \_\_\_\_\_ dem Bundesgericht eine Beschwerde auf Briefpapier der D. \_\_\_\_\_ AG ein betreffend einen Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 7. November 2024. Das Kantonsgericht wies im angefochtenen Entscheid das Ausstandsgesuch der A. \_\_\_\_\_ AG und der B. \_\_\_\_\_ AG betreffend den Kantonsrichter Thierry Schnyder ab.

### E. 2.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Wie sich dem angefochtenen Entscheid entnehmen lässt, waren die A. \_\_\_\_\_ AG und die B. \_\_\_\_\_ AG im Verfahren betreffend Ausstand vor der Vorinstanz Gesuchstellerinnen. Die A. \_\_\_\_\_ AG und die B. \_\_\_\_\_ AG wurden daher mit Verfügung vom 13. Dezember 2024 aufgefordert, die Beschwerde an das Bundesgericht bis zum 9. Januar 2025 gültig zu unterschreiben ( Art. 42 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ).

### E. 2.2

Mit elektronischer Eingabe vom 5. Januar 2025 sandte die D. \_\_\_\_\_ AG eine ungültig unterschriebene E-Mail an das Bundesgericht, in welcher die von der A. \_\_\_\_\_ AG und die B. \_\_\_\_\_ AG unterzeichneten Dokumente angekündigt wurden. Indessen fehlte es der E-Mail am erwähnten Anhang.

### E. 2.3

Da der Mangel innert der den Beschwerdeführerinnen angesetzten Frist nicht behoben wurde und es der Beschwerde folglich an einer gültigen Unterschrift der A. \_\_\_\_\_ AG und der B. \_\_\_\_\_ AG mangelt, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch nicht einzutreten, sofern sie von C. \_\_\_\_\_ im eigenen Namen erhoben worden wäre, da er am vorinstanzlichen Verfahren, soweit ersichtlich, nicht teilgenommen hat (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ).

### E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.